

Gebührensatzung
Zahnärztliche Stelle Röntgen
Vom 17. November 2015

Aufgrund des § 10 Absatz 2 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 14. November 2015 folgende Gebührensatzung:

Zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen gemäß § 17 a Absatz 1 der Röntgenverordnung ist die Zahnärztliche Stelle ZSRö bestimmt. Für die Überprüfung von Röntgengeräten nach § 17 a Absatz 1 Satz 2 der Röntgenverordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1.

Überprüfung eines Röntgengerätes, das von einem Mitglied der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein betrieben wird:

1.1 Dentaler digitaler Volumentomograph DVT	175 €
1.2 Jedes sonstige Gerät	0 €

2.

Überprüfung eines Röntgengerätes, das nicht von einem Mitglied der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein betrieben wird:

2.1 Dentaler digitaler Volumentomograph DVT	200 €
2.2 Jedes sonstige Gerät	100 €

3.

Erhöhter Aufwand bei Nichtvorlage angemahnter Unterlagen, pro Gerät und Mahnung 25 €

4.

Erhöhter Aufwand bei Fortbestand angemahnter Mängel, pro Nachprüfung und Gerät 50 €

5.

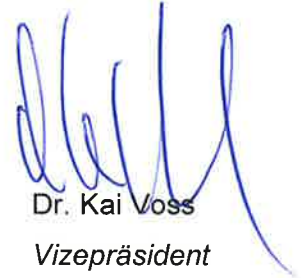
Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein am 22. November 2008 beschlossene Gebührenordnung ZSRö außer Kraft.

Kiel, den 17. November 2015



Dr. Michael Brandt
Präsident

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Voss
Vizepräsident